STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 3 Vorlage Nr. 69/2024 Sitzung des Gemeinderates am 04. Juni 2024 -öffentlich-

Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker"

- a) Vorstellung und Billigung des Entwurfs
- b) Feststellung des Entwurfs
- c) Auslegungsbeschluss

Beschlussantrag:

- a) Für den im Entwurfsplan vom 14.05.2024 dargestellten Geltungsbereich wird nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufzustellen.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans mit Datum 14.05.2024, erstellt durch das Vermessungsbüro Käser, Untergruppenbach, wird gebilligt.
- c) Der Entwurf des Bebauungsplanes wird entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind von der Veröffentlichung im Internet bzw. der öff. Auslegung zu benachrichtigen und zur Äußerung aufzufordern.

21.05.2024 / Stöhr-Klein

ABSTIMMUNGSERGEBNIS									
	Anzahl								
Ja-Stimmen									
Nein-Stimmen									
Enthaltungen									

a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Im Stadtgebiet sind dringend weitere Kindergartenplätze benötigt. Aus diesem Grunde wurde eine umfangreiche Standortsuche durchgeführt. Nachdem der zunächst favorisierte Standort "Hintere Wiesen" ausgeschlossen wurde, wurde der Standort am Riedfurtbach festgelegt. Dieser befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Riedfurt-West", rechtskräftig seit 08.01.1993. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist die 1. Änderung des Bebauungsplans "Riedfurt-West" notwendig.

b) <u>Vorstellung und Billigung des Entwurfs</u>

Die vorliegende Entwurfsplanung wurde dahingehend ausgearbeitet, dass die Planung der zu errichtenden Kindertagesstätte den Vorgaben entspricht.

c) Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Änderung des Bebauungsplanes "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker" dient der Schaffung von zusätzlichen Kindergartenplätzen. Da die Größe des Plangebiets unter 20.000 qm liegt, durch das Bebauungsplanverfahren keine UVP-pflichtigen Vorhaben begründet werden und keine Beeinträchtigung der Schutzgüter der FFH-Gebiete und Vogelschutzrichtlinie vorliegt, sind die Anwendungsvoraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB gegeben. Es handelt sich somit um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung für welchen kein Umweltbericht erforderlich ist und von einer frühzeitigen Offenlage abgesehen werden konnte.

Zur Prüfung der eventuellen Betroffenheit von artenschutzrechtlichen Belangen wurde eine sog. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt.

21.05.2024 / Stöhr-Klein

Landkreis: Heilbronn Stadt: Güglingen Gemarkung: Güglingen

Bebauungsplan der Innenetwicklung gem. § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

"Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker"

Maßstab 1:500 **ENTWURF**

Auszug aus dem Liegenschaftskataster gefertigt und zum Bebauungsplan ausgearbeitet. Projekt-Nr. 3 2023 0027



Vermessung · Stadtplanung

Untergruppenbach, den 14.05.2024

. . .

Verfahrenshinweise für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

www.kaeser-ingenieure.de

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB)	am	04.06.2024
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschl. (§ 2 (1) BauGB)	am	
Beschluss der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB	am	04.06.2024
Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet bzw. der öffentlichen Auslegung (§ 3 (2) BauGB)	am	
Veröffentlichung im Internet bzw. öffentliche Auslegung (§ 3 (2) BauGB) vom	. bis	
Satzungsbeschluss des Bebauungsplans (§ 10 (1) BauGB) und der örtlichen Bauvorschriften (§ 74 (1) i. V. mit § 74 (7) LBO)	am	
Ausgefertigt, Güglingen	den	
Heckma	ann, Bi	ürgermeister
Ortsübliche Bekanntmachung und In-Kraft-Treten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften (§ 10 (3) BauGB)	am	

Zur Beurkundung:

Heckmann, Bürgermeister

Textteil für den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

Rechtsgrundlagen: §§ 2, 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357), geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170). Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Aufhebungen: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bisher bestehenden örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere örtliche baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben.

Festsetzungen: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung – KiTa Jakobsäcker"

Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten.

Zulässig sind Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung dienen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist bestimmt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl und der Höhe baulicher Anlagen.

- a) Grundflächenzahl: vgl. Planeintrag
- b) Höhe baulicher Anlagen (vgl. Planeintrag): Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist als höchster Gebäudepunkt (HGP) in Metern über Normalnull (m ü NN) festgesetzt. Maßgeblich ist höchste Punkt der Dachfläche (Attika). Technisch notwendige Einzelbauteile und Aufbauten (z.B. Kamine, Klimaanlagen, Lüftungen), auch eingehaust, sowie ein Dachausstieg, auch raumhoch und massiv mit Türe, sind von der Höhenbeschränkung ausgenommen.

1.3 Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

Die Höhenlage baulicher Anlagen ist durch die Festsetzung der Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH = Rohfußboden) in Normalnullhöhe nach oben begrenzt. Unterschreitungen sind zulässig.

1.4 Bauweise (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Besondere (von §22 (1) BauNVO abweichende) Bauweise (b).

Zugelassen sind Einzelgebäude ohne Längenbeschränkung, aber mit seitlichen Grenzabständen im Sinne der offenen Bauweise.

1.5 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 23 BauNVO)

- a) Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen bestimmt.
- b) Ausnahmen gemäß § 23 (3) Satz 3 BauNVO

Die festgesetzten Baugrenzen können mit untergeordneten Bauteilen, Eingangsüberdachungen sowie Vorbauten bis 5 m Breite um bis zu 2 m überschritten werden. Der Abstand zur öffentlichen Fläche muss mindestens 2 m betragen.

1.6 Nebenanlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und § 23 (5) BauNVO)

Offene und überdachte Stellplätze sind allgemein nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür vorgesehenen Flächen (St) zulässig. Sie können ausnahmsweise auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden.

Einhausungen für Fahrradstellplätze oder Müll sind allgemein (also auch innerhalb der Stellplatzflächen) zulässig.

1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

- a) Die Befestigung von PKW-Stellplätzen darf nur wasserdurchlässig erfolgen (Rasensteine, Rasenpflaster oder ähnliches).
- b) Zur Vermeidung anlagebedingter Bodenbeeinträchtigungen ist bei allen Baumaßnahmen der Oberboden nach Zwischenlagerung der Wiederverwendung zuzuführen.
- c) Die nicht überbauten und für den Betriebsablauf notwendigerweise befestigten Flächen sind zur Schaffung eines günstigen Bestandsklimas zu begrünen und zu bepflanzen.
- d) Zur Schonung nachtaktiver Insekten ist die Außenbeleuchtung auf das notwendige Minimalmaß zu beschränken. Die Beleuchtung ist mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Zum Schutz von Fledermäusen ist eine nächtliche Außenbeleuchtung in den Außenanlagen des Kindergartens nördlich und östlich des Gebäudes im Zeitraum vom 01. April bis zum 15. September unzulässig.
- e) Mutterboden, der bei den Baumaßnahmen anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten abzuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe § 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger. Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. Als Zwischenlager sind Bodenmieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen nach § 1 BBodSchG gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.). Bodenverdichtungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit wirkungsvoll aufzulockern. Die fachlichen Anforderungen an den Bodenabtrag, die Zwischenlagerung und den Bodenauftrag sind in der DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und im Heft Bodenschutz 26 "Merkblatt Bodenauffüllungen" der LUBW zusammengefasst. Entsprechendes ailt Arbeitsbereiche. Lagerflächen Flächen der Baustelleneinrichtung. und Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.
- f) Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation in den künftigen Baufeldern vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.
- g) Zur Vermeidung einer Einwanderung von Amphibien in das Baufeld ist es im Vorfeld und während der Baumaßnahme mittels eines Reptilien-/Amphibienschutzzaun zu sichern. Zudem ist die Entstehung von temporären Kleinstgewässern, z.B. in Fahrspuren oder Baugruben, zu vermeiden.

1.8 Pflanzbindung (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB)

Auf der mit Pflanzbindung (Pb) belegten Fläche ist der bestehende Bewuchs zu erhalten, zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Hinweise:

- a) Im Zuge von Bauarbeiten können im Plangebiet Funde im Sinne von § 20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) zutage treten, bei denen es sich um meldepflichtige Kulturdenkmale nach § 2 DSchG handelt.
 - Auf die Einhaltung der Bestimmungen der § 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.
- b) Grundwasserableitungen auch über das öffentliche Abwassernetz sind unzulässig. Grundwassererschließungen sind der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigte Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind rechtzeitig vor deren Ausführung anzuzeigen. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen (§ 43 (1) und (6) WG).
- c) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.
- d) Zum Schutz von Vögeln und Kleinsäugern dürfen Gehölzrückschnitte und Rodungsmaßnahmen im Allgemeinen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar durchgeführt werden (§§ 39 (5) Satz 1 Nr. 2 i.V.m. 44 (1) bis (3) BNatSchG).
- e) Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflicht zur Installation einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung beim Neubau und bei grundlegender Dachsanierung eines Gebäudes auf der für eine Solarnutzung geeigneten Dachfläche besteht. Dies gilt auch beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche.
- f) Auf die mit Wirkung vom 31.07.2020 geltende Änderung des Naturschutzgesetzes (NatSchG) wird hingewiesen. Der ergänzte § 21a Landesnaturschutzgesetzes stellt klar, dass Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 (1) S. 1 Landesbauordnung (LBO) ist. Nach § 9 (1) S. 1 LBO müssen "die nichtüberbauten Flächen der bebauten Grundstücke [...] Grünflächen sein, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden." Somit dürfen seit 31.07.2020 keine Schottergärten mehr errichtet werden.
- g) Bei den entstehenden Gebäuden, die an den Außenbereich grenzen, ist ein erhöhtes Kollisionsrisiko für Vögel gegeben, sobald Fensterscheiben den Himmel oder Naturraumstrukturen spiegeln und Glasfassaden über eine Ecke geplant werden. Grundsätzlich sollten Situationen mit Fallenwirkung vermieden werden. Neben dem Verzicht auf Glasfronten existieren Maßnahmen, durch die Glasfassaden für Vögel wahrnehmbar gemacht werden können. Informationen hierzu finden Sie unter: https://vogelglas.vogelwarte.ch/assets/files/broschueren/voegel_glas_licht_2012.pdf
- h) Entlang des Riedfurtbachs sind die gesetzlichen Anforderungen an den Gewässerrandstreifen zu beachten und zu befolgen.

2. Örtliche Bauvorschriften

für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Riedfurt-West, 1. Änderung – KiTa Jakobsäcker":

2.1 Äußere Gestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- a) Dachform und Dachneigung: Flachdach, Dachneigung max. 5°. Davon ausgenommen sind untergeordnete Aufbauten wie Einhausungen für technische Anlagen oder Dachausstiege, Aufzugsüberfahrten, etc.
 - Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind, sofern sie nicht aus brandschutzoder sonstigen, sicherheitstechnischen Gründen unbegrünt bleiben müssen, dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen. Von der Begrünungspflicht ausgenommen sind untergeordnete Aufbauten wie Einhausungen für technische Anlagen oder Dachausstiege, Aufzugsüberfahrten, etc.
- b) Farbgebung der Außenfassaden und Dächer: Leuchtende oder reflektierende Farben bzw. Materialien sind unzulässig. Davon ausgenommen sind Flächen zur Gewinnung von erneuerbaren Energien. Begrünte Dächer und Fassaden ohne Farbfestsetzungen.

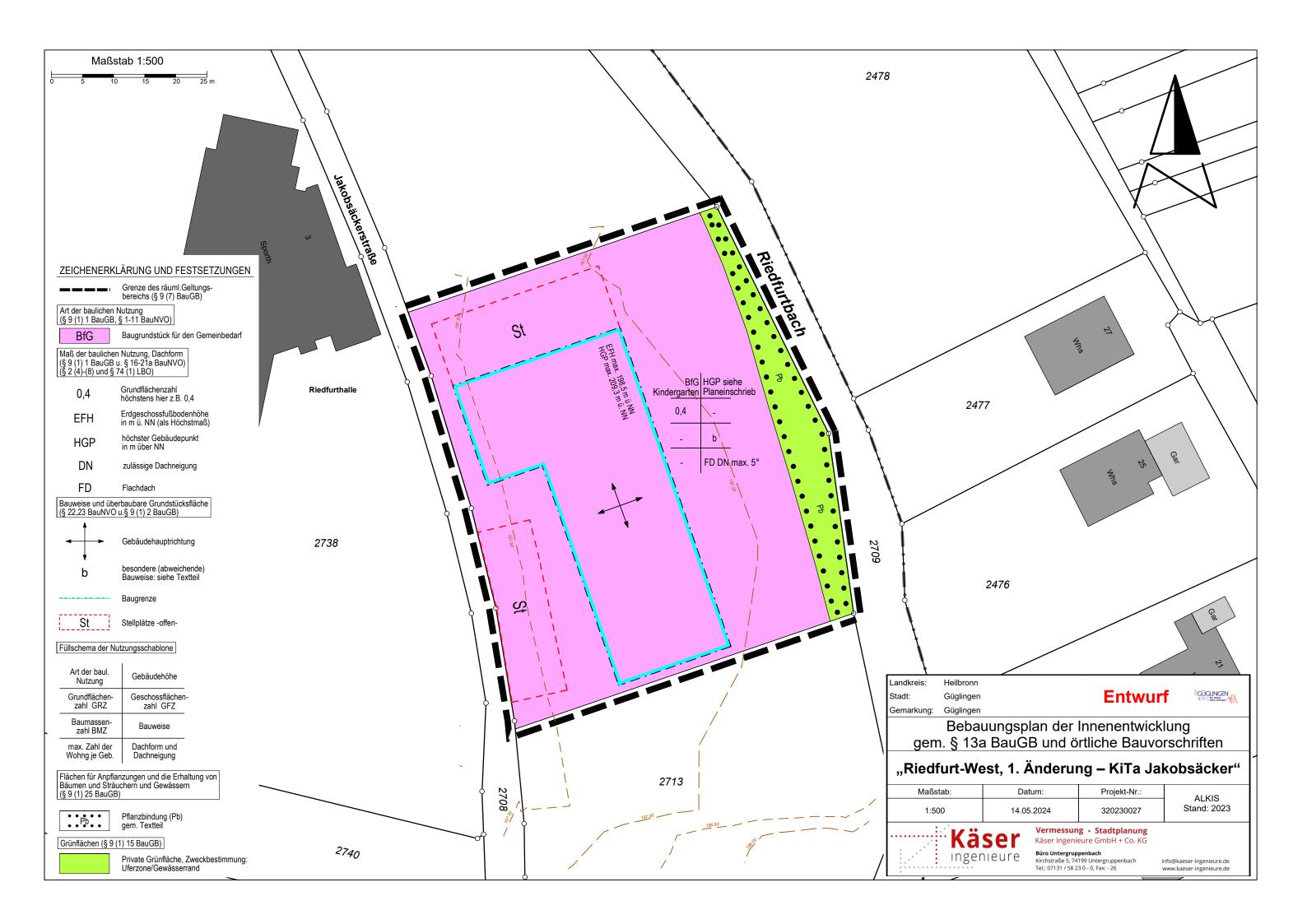
2.2 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Als Einfriedigung sind Zäune aus Holz oder Metall (Stabgitter/Stabmatten) und Hecken aus heimischen Sträuchern (z.B. Wildrose, Holunder, Hasel, Liguster, Schneeball, Hartriegel, Hainbuche) zulässig. Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur bis maximal 2,0 m Höhe zulässig. Zugelassen sind nur Zäune, die im Höhenbereich bis 20 cm über dem Boden Kleinsäugetiere in ihrer Bewegungsfreiheit nicht behindern (Durchschlupf).

2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§74 (1) Nr. 3 LBO) Aufschüttungen - auch im Anschluss an Gebäude - dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht übersteigen.

2.4 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig. Bundesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.



Landkreis: Heilbronn Stadt: Güglingen Gemarkung: Güglingen

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB und örtliche Bauvorschriften

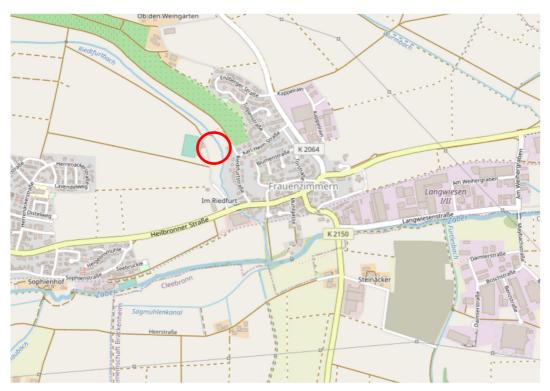
"Riedfurt-West, 1. Änderung – KiTa Jakobsäcker"

Begründung ENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen

1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Güglinger Stadtteils Frauenzimmern zwischen den bestehenden Sportanlagen und dem Riedfurtbach. Das Plangebiet umfasst einen Teil des Flurstücks 2713 auf der Gemarkung Güglingen.



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt Güglingen benötigt dringend zusätzliche Kindergartenplätze. Daher wurde von der Stadtverwaltung eine umfangreiche Standortsuche durchgeführt, welche sowohl die Kernstadt als auch den Stadtteil Frauenzimmern umfasste. Nachdem sich ein zunächst ins Auge gefasster Standort nahe der Sportanlagen in der Güglinger Kernstadt als ungeeignet erwiesen hatte, wurde nun ein Standort am Riedfurtbach gefunden. Dieser befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplans "Riedfurt-West", in Kraft getreten am 08.01.1993, und ist von Frauenzimmern aus über Fußwege erreichbar.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung des Kindergartens ist eine Änderung des gültigen Bebauungsplans "Riedfurt-West" erforderlich.

3 Planerische Vorgaben

a) Regionalplan Heilbronn-Franken

Das Plangebiet ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht überplant. Westlich angrenzend befindet sich der regionale Grünzug, welcher durch die Planung jedoch nicht betroffen ist.

b) Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Oberes Zabergäu als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportanlagen dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung gem. § 13a (2) Satz 2 BauGB angepasst.

4 Topografie, momentane Nutzung

Das überplante Gebiet ist nahezu eben. Es fällt um ca. einen Meter von ca. 198 m üNN an der westlich verlaufenden Straße auf ca. 197 m üNN am östlichen Gebietsrand ab.

Das Plangebiet stellt sich derzeit größtenteils als Wiese dar. Am östlichen Gebietsrand ist zudem der dicht mit Gehölzen bewachsene Gewässerrandstreifen des Riedfurtbachs einbezogen, dessen Bewuchs durch eine Pflanzbindung geschützt wird.

5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Bereitstellung eines Baugrundstückes zum Bau eines Kindergartens. Dafür wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" festgesetzt. Zulässig sind alle Gebäude und Anlagen, die der Zweckbestimmung dienen.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über ein Baufenster, die maximale Erdgeschossfußbodenhöhe und die maximale Gebäudehöhe definiert. Möglich ist eine maximal zweigeschossige Bebauung mit Flachdach. Die gewählten Höhen liegen dabei relativ hoch, da in den Boden aufgrund des hochanstehenden Grundwassers nicht tief eingegriffen werden kann bzw. ein solcher Eingriff nur mit unverhältnismäßigem Aufwand machbar wäre.

6 Maßnahmen zum Schutz der Natur / Grünordnerische Festsetzungen

Das Plankonzept strebt eine möglichst geringe Versiegelungsrate an. PKW-Stellplätze sind daher wasserdurchlässig auszuführen.

Im Bereich des Riedfurtbachs ist der bestehende Bewuchs im Rahmen einer Pflanzbindung zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Dies verbessert zum einen die Durchgrünung und die Einbindung des Plangebiets in die Landschaft, zum anderen wird damit der Gewässerrandstreifen am Riedfurtbach beachtet und gesichert.

Dachflächen sind dauerhaft und fachgerecht extensiv zu begrünen. Diese extensive Dachbegrünung drosselt den Abfluss von Niederschlägen durch Zwischenspeicherung, Abflussverzögerung und erwirkt eine Erhöhung der Verdunstung, was sich wiederum positiv auf das lokale Klima auswirkt. Zudem werden die negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt gemindert. Die extensiv begrünten Dachflächen können zu einem gewissen Anteil Funktionen des offenen Bodens wie Filterfunktionen für Niederschlagswasser und Luftinhaltsstoffe übernehmen. Die Dachbegrünung dient demnach insbesondere der Verbesserung der lokalklimatischen Situation und einer Teilkompensation der durch die Bebauung verbundenen Versiegelung und Überbauung von Boden. Darüber hinaus stellen diese Flächen einen Standort für Vegetation dar und bilden somit auch einen Ersatzlebensraum für Kleintiere, insbesondere Insekten und Vögel.

7 Ver- und Entsorgung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt über die bestehende Jakobsäckerstraße, die auch den gegenüber liegenden Sportplatz erschließt. Die Unterbringung des ruhenden Verkehrs geschieht über zwei Parkplätze auf dem Baugrundstück, wobei diese nach Nutzergruppen (Eltern und Mitarbeitende) separiert sind.

Auch die Ver- und Entsorgung erfolgt ebenfalls über die bereits vorhandenen Infrastrukturanlagen.

8 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes ca. 39 Ar

9 Auswirkungen der Bauleitplanung / Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB / Artenschutz

Das Bebauungsplanverfahren wird als Verfahren nach §13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt, da es sich um die Wiedernutzbarmachung bzw. Nachnutzung innerörtlicher Flächen handelt. Die Anforderungen hinsichtlich der maximalen Grundfläche nach § 13a (1) Nr. 1 BauGB sind mit einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO von ca. 1.880 m² erfüllt. Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Umweltprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht bedürfen, wird nicht begründet. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz und ein naturschutzrechtlicher Ausgleich sind nicht notwendig, weil Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, im Sinne des § 1a (3) Satz 5 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) erstellt. Die Ergebnisse sind in der Anlage der Begründung zusammengefasst (vgl. Anlage 2 der Begründung).

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 14.05.2024

Käser Ingenieure Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

Anhang:

Artenempfehlung zu Gehölzpflanzungen

angefertigt durch:

Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

Anlagen:

1. Fachbeitrag Artenschutz

angefertigt durch

Wagner + Simon Ingenieure GmbH Ingenieurbüro für Umweltplanung Adalbert-Stifter-Weg 2 74821 Mosbach

BEDEUTUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Bäume und Sträucher übernehmen vielfältige Aufgaben in der freien Landschaft:

- > Sie sichern die Ufer entlang von Fließ- und Stillgewässern und vermindern die Bodenerosion an Feldrainen und Böschungen.
- > Sie verbessern den Lärm- und Sichtschutz entlang von Straßen und Wegen und wirken sich vorteilhaft auf das Kleinklima aus.
- > Sie gliedern die Landschaft und binden Gebäude in ihre Umgebung ein.
- > Sie sind ein unverzichtbarer Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt und bieten Nahrung, Nistplatz und Schutz.
- Sie erhöhen den Erholungs- und Freizeitwert der Landschaft.

VERWENDUNG HEIMISCHER GEHÖLZE

Damit eine Pflanzung in der freien Landschaft Erfolg hat, müssen die gewählten Gehölzarter sowohl standortgerecht als auch naturraumtypisch sein.

Standortgerechte Gehölze wachsen gut an, sind wüchsig und benötigen wenig Pflege. Naturraumtypische Gehölze haben sich im Laufe der Jahrtausende an das Klima des jeweiligen Naturraums angepasst. Die Blüten und Früchte bieten vielen Insekten, Vögeln und Kleinsäugern Nahrung.

Die beste Pflanzzeit ist der Herbst. Pflanzen erhalten Sie bei Ihrer Baumschule vor Ort.



Außerhalb von geschlossenen Ortschaften dürfen nach § 40 (4) Bundesnaturschutzgesetz nur heimische Gehölze gepflanzt werden. Im Landkreis Heilbronn sind dies die im Innenteil genannten Bäume und Sträucher. Diese Einschränkung gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.

KONTAKT

POSTADRESSE

Landratsamt Heilbronn Bauen, Umwelt und Nahverkehr Lerchenstraße 40 74072 Heilbronn

DIENSTSTELLE

Kaiserstraße 1 74072 Heilbronn

TELEFON

07131 994-380

E-MAIL

bauen-umwelt-nahverkehr@landratsamt-heilbronn.de

INTERNET

www.landkreis-heilbronn.de

HEIMISCHE GEHÖLZE

EMPFEHLUNGEN ZUR ARTENAUSWAHL UND PFLANZUNG IM LANDKREIS HEILBRONN



BOTANISCHER NAME	DEUTSCHER NAME	VERWENDUNG		STANDOR	T / BODEN
BÄUME					
Acer campestre	Feld-Ahorn	b,d,f		1,4,5,6	
Acer platanoides	Spitz-Ahorn	a,b,d,e,f	LEGENDE	4,5,6	LEGENDE
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	a,b,d,e,f		3,5,6	
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle	c,d,e,f	a = Einzelstellung b = Feldhecke	2,3,5,6	1 = kalkhaltig 2 = sauer
Betula pendula	Hänge-Birke	a,e	c = Ufergehölz	1,4,5,	3 = feucht-nass
Carpinus betulus	Hainbuche	a,b,d,f	d = Vogelschutzgehölz	3,4,5,6	4 = trocken
Fagus sylvatica	Rotbuche	a,d,f	e = Pioniergehölz	1,2,5,6	5 = sonnig
Fraxinus excelsior	Esche	a,b,c,d,e,f	f = Bienenweide	1,3,5,6	6 = halbschattig
Populus tremula	Zitterpappel	c,e,f		3,4,5,6	
Prunus avium	Vogel-Kirsche	a,b,d,f		4,5,6	
Prunus padus	Traubenkirsche	a,c,e,f		3,5,6	
Sorbus aucuparia	Eberesche	a,b,d,e,f		2,3,4,5,6	
Sorbus domestica	Speierling	a,d,f		1,4,5,6	
Sorbus torminalis	Elsbeere	a,b,d		4,5,6	
Quercus petraea	Trauben-Eiche	a,b,d,f		4,5	
Quercus robur	Stiel-Eiche	a,b,d,f		4,5	
Salix alba	Silber-Weide	a,c,f		1,3,5	
Salix fragilis	Bruch-Weide	a,c,f		3,5	
Tilia cordata	Winter-Linde	a,d,e,f		4,5,6	
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde	a,d,e,f		1,3,5,6	
Ulmus minor	Feld-Ulme	a,b,d,e,f		1,3,4,5,6	
Umus glabra	Berg-Ulme	a,d,f		3,5,6	
STRÄUCHER					
Corylus avellana	Haselnuß	b,d,e,f		1,2,3,4,5,6	
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	b,c,d,f		1,3,4,5,6	
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	a,b,d,f		1,4,5,6	
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	a,b,c,d,f		1,3,4,5,6,	
Frangula alnus	Faulbaum	b,c,d,e,f		2,3,5,6	
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche	b,d,f		1,3,4,5	
Prunus spinosa	Schlehe	b,d,e,f		1,4,5	
Rubus fruticosus	Brombeere	b,c,d,e,f		2,3,4,5,6,	
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn	b,d,f		1,4,5,6	
Rosa canina	Hunds-Rose	b,d,e,f		5,6	
Rosa rubiginosa	Wein-Rose	b,d,f		1,4,5	
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	a,b,d,e,f		3,5,6	
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder	a,b,c,d,e,f		2,3,6	
Salix caprea	Sal-Weide	a,b,c,e,f		3,4,5,6	
Salix purpurea	Purpur-Weide	b,c,e,f		1,3,4,5,6	
Salix triandra	Mandel-Weide	b,c,e,f		1,3,5,6	
Salix trialidia Salix viminalis	Korb-Weide	b,c,e,f		1,3,5	
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball	a,b,c,d,f		3,5,6	



Stadt Güglingen

Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker" in Frauenzimmern

Fachbeitrag Artenschutz

Inhalt

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3	Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1	Europäische Vogelarten	7
4.2	Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	
4.2.1	Fledermäuse	
4.2.2	Reptilien	11
4.2.3	Amphibien	

Anhang

Gramlich, Ralf, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan "Jakobsäckerstraße", Güglingen-Frauenzimmern, Juni 2023, Tabelle.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Güglingen stellt im Stadtteil Frauenzimmern ändert den Bebauungsplan Riedfurt-West im Verfahren "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker", um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Kindertagesstätte zu schaffen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 0,38 ha. In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. Der besondere Artenschutz ist zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.

Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

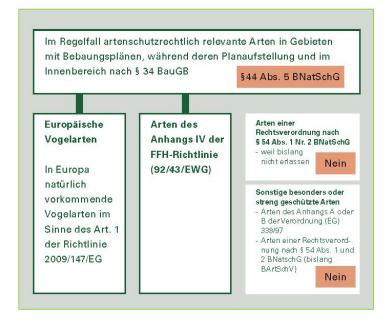
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tierund Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

-

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am westlichen Siedlungsrand von Frauenzimmern an der "Jakobsäckerstraße" zwischen dem Riedfurtbach im Osten und dem Sportgelände im Westen.

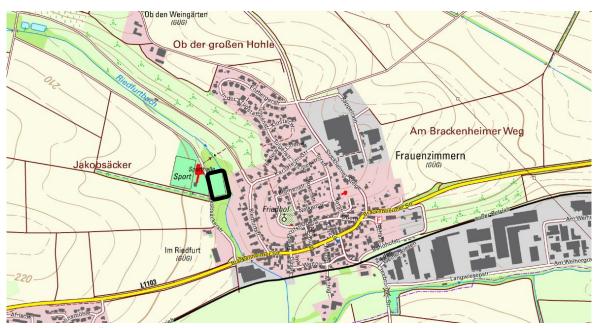


Abb.: Lage des Änderungsbereichs

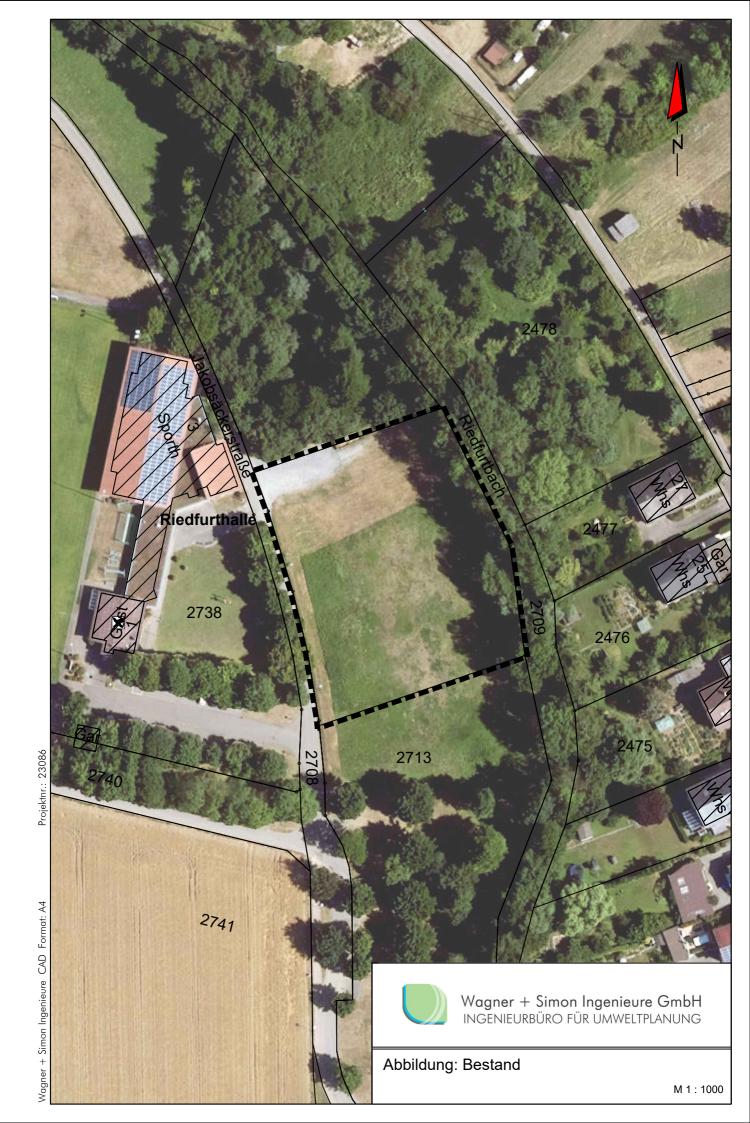
Das Plangebiet umfasst einen ehemaligen Sportplatz, der zuletzt als Bolzplatz genutzt wurde. Zwischenzeitlich wird die Fläche im Rahmen der Grünflächenpflege durch die Stadt regelmäßig gemäht bzw. gemulcht.

Westlich grenzt die Jakobsäckerstraße und dann das Sportgelände an. Entlang der Straße steht eine Baumreihe aus Ahorn. Südlich schließt eine Grünfläche mit Laubbäumen an. Im Osten folgt der Riedfurtbach mit dem bachbegleitenden Auewaldstreifen. Nördlich liegt ein teilweise verlandeter Tümpel in einem mehr oder minder dichten Gehölzbestand mit hohem Erlenanteil.





Abb.: Blick von Norden auf das Plangebiet mit dem angrenzenden Auewaldstreifen (l.) und der Baumreihe am Sportplatz (r.)



3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Die Änderung des Bebauungsplans soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau und Betrieb einer Kindertagesstätte schaffen. Der Geltungsbereich wird hierfür als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung "Kindergarten" festgesetzt. Eine in Richtung Jakobsäckerstraße orientierte und vom Bach abgerückte Baugrenze definiert den Bereich, der mit dem KiTa-Gebäude überbaut werden darf. Nördlich des Gebäudes und an der Straße sind Stellplatzflächen festgesetzt.

Der rückwärtige Bereich zum Bach hin wird Spielfläche bzw. Außenbereich. Entlang des Bachs wird eine Grünfläche mit Pflanzbindung festgesetzt, der Gewässerrandstreifen freigehalten.

Für die Bebauung wird zunächst die Vegetation in der Grünfläche abgeräumt und Oberboden abgetragen. Flächen werden bebaut, gepflastert, versiegelt und umgestaltet. Gehölzrodungen sind nicht erforderlich.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In den folgenden Kapiteln wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen Ende März und Mitte Mai 2023 an insgesamt drei Terminen vogelkundlich untersucht¹. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind tabellarisch im Anhang sowie in der Abbildung auf der Folgeseite dargestellt.

Insgesamt konnten 30 Vogelarten nachgewiesen werden. Davon bewertet der Gutachter 24 Arten als sichere, wahrscheinliche oder mögliche Brutvögel. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden mangels zur Brut geeigneter Strukturen keine brütenden Vögel nachgewiesen. Sechs Arten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

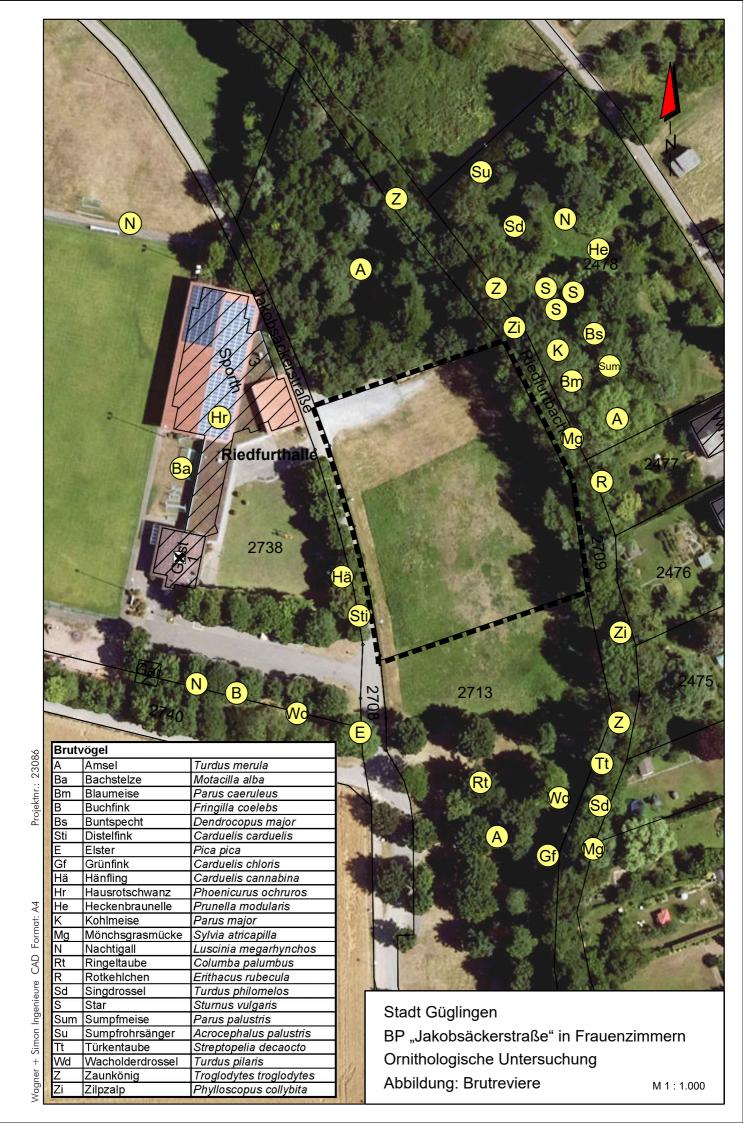
Der Großteil der festgestellten Brutvögel brütete in den umliegenden Gehölzbeständen und Gärten. Im angrenzenden Auewaldstreifen brüteten u.a. die Freibrüter Mönchsgrasmücke, Türkentaube, Singdrossel, Wacholderdrossel und Zaunkönig, der höhlenbrütende Star und der am Boden brütende Zilpzalp. Weitere Freibrüter der Umgebung waren der Hänfling und der Stieglitz mit (möglichen) Bruten in der Baumreihe jenseits der Jakobsäckerstraße, Amsel, Elster und Ringeltaube in den Gärten und Bäumen der Grünflächen sowie die Nachtigall in einer Hecke südlich des Sportplatzes. An den Sportheimgebäuden brüten Hausrotschwanz und Bachstelze.

Mit Ausnahme des Hänflings (Rote Liste Kategorie 3 – gefährdet) sind alle festgestellten Brutvögel häufige und sehr häufige, ungefährdete Arten. Auf eine tiefergehende Analyse und die Betrachtung einzelner Arten wird daher und auf Grund der Tatsache, dass innerhalb des Geltungsbereichs keine Bruten nachgewiesen wurden, verzichtet.

Die Abbildung auf der Folgeseite zeigt die festgestellten Brutreviere.

_

¹ Untersuchung durch Hrn. Ralf Gramlich, Gemmingen



Prüfung der Verbotstatbestände

Für Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden (*Verbotstatbestand Nr. 1*).

Im Plangebiet brüteten keine Vögel und werden es – die Fortsetzung der heutigen Grünflächenpflege vorausgesetzt – auch in den Folgejahren nicht.

Um sicherzustellen, dass im Vorfeld der Bebauung keine krautige Vegetation entsteht, in der ggf. die in den angrenzenden Gehölzbeständen festgestellten Bodenbrüter wie der Zilpzalp geeignete Brutmöglichkeiten finden, wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Maßnahme als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld der Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation im Baufeld vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter dort Nester anlegen.

Die im Umfeld brütenden Vogelarten sind Bewegungsunruhe und siedlungstypische Geräusche durch den Standort, der lange als Sport- und Bolzplatz genutzt wurde und durch die angrenzende, noch bestehende Sportplatznutzung, gewohnt. Störungsempfindliche Arten wurden nicht festgestellt. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche dient zwar sicher gelegentlich zur Nahrungssuche, hat für die im Umland brütenden Vögel aber keine besondere Funktion als Nahrungsfläche, sodass deren Verlust sich auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken könnte. Zur Nahrungssuche geeignete Strukturen stehen im näheren Umfeld des Plangebiets auch zukünftig zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Im Geltungsbereich wurden keine Brutreviere festgestellt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfüllt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Bzgl. der Vögel sind unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahme keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG zu erwarten.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Für jede Art wurde geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein könnte. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf Basis entsprechender Literatur. Nach einer Begehung wurde zudem überprüft, ob im Geltungsbereich und im näheren Umfeld Lebensräume bzw. Wuchsorte der Arten des Anhang IV existieren.

Wie die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, konnte das Vorkommen oder die Betroffenheit vieler Arten bereits ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgefundenen Lebensraumstrukturen werden anschließend die Artengruppen der Fledermäuse, Reptilien und Amphibien genauer betrachtet.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass mindestens acht Fledermausarten in der Vergangenheit im Raum um Frauenzimmern nachgewiesen wurden. In der Ortsrandlage sind davon vor allem die Zwergfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und u.U. das Graue Langohr zu erwarten.

Die Grünfläche des Geltungsbereichs selbst hat für Fledermäuse als Jagdhabitat nur eine geringe Bedeutung. Die Fläche wird regelmäßig gemäht bzw. gemulcht und durch den angrenzenden Sportplatz mit Flutlicht ist die Fläche zumindest zeitweise lichtbelastet.

Der Auewaldstreifen östlich ist aber mit hoher Wahrscheinlichkeit Leitstruktur und Leitlinie für Fledermäuse, die aus Frauenzimmern entlang des Riedfurtbach in die Flur und zu den Obstwiesen der Umgebung ausfliegen, um dort zu jagen. Der Auewaldstreifen und der Teich nördlich sind sicher Teil und Bausteine des Jagdhabitats.

Als Quartier geeignete Strukturen gibt es im Geltungsbereich mangels Bäumen und Gebäuden nicht.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan ermöglicht den Bau eines Kindergartens bzw. einer Kindertagesstätte. Der Baukörper wird abgerückt vom Bach und dem Auewaldstreifen in Richtung der Jakobsäckerstraße platziert. Im rückwärtigen Bereich wird der Gewässerrandstreifen freigehalten und zwischen Gebäude und Auewaldstreifen entstehen die Außenanlagen des Kindergartens.

Unmittelbar von der Bebauung betroffen sind nur die regelmäßig gemähten Grünflächen eines ehemaligen Sport- und Bolzplatzes, die für Fledermäuse als Jagdhabitat keine besondere Bedeutung haben. Gehölze gehen nicht verloren.

Es besteht nicht die Gefahr, dass Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Rodungsarbeiten sind nicht erforderlich. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen (*Verbotstatbestand Nr. 1*) kann ausgeschlossen werden.

Mit der Bebauung geht ein kleiner Grünbereich in der Aue des Riedfurtbachs verloren. Vom Auewaldstreifen, der voraussichtlich Leitstruktur und Bestandteil der Jagdhabitate ist, wird mit der Bebauung rd. 30 m abgerückt und zusätzlich ein Pufferstreifen freigehalten und bepflanzt. Der Kindergarten hat nur tagsüber geöffnet und eine störende bzw. sich auf die Funktion als Leitstruktur auswirkende Beleuchtung oder anderweitig Wirkunge – insbesondere während der (wesentlichen) Aktivitätsphasen der Fledermäuse zwischen April und September – kann ausgeschlossen werden. Um dies planungsrechtlich zu untermauen, wird empfohlen, die bereits vorgesehene "Insektenschonende Beleuchtung" durch folgenden Passus zu ergänzen:

Zum Schutz von Fledermäusen ist eine nächtliche Außenbeleuchtung in den Außenanlagen des Kindergartens nördlich und östlich des Gebäudes im Zeitraum von Anfang April bis Mitte September unzulässig.

Die Leitstruktur "Auewaldstreifen" bleibt damit erhalten und behält ihre Funktion. Mit der Umsetzung des Bebauungsplans ist keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen zu erwarten (*Verbotstatbestand Nr.* 2).

Es gehen keine als Quartier geeigneten Strukturen verloren und es ist sichergestellt, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (*Verbotstatbestand Nr. 3*) ist.

Hinsichtlich der Fledermäuse ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

4.2.2 Reptilien

Aus Frauenzimmern sind Vorkommen von Mauer- und Zauneidechsen bekannt. U.a. wurden die Arten in größerer Anzahl bei einer Untersuchung rd. 325 m südlich an der stillgelegten Bahnlinie der Zabergäubahn festgestellt.

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung im März 2023 wurde das Plangebiet auf Lebensraumpotential für die Reptilienarten untersucht.

Die regelmäßige gemähte bzw. gemulchte Fläche bietet kein Lebensraumpotential. Die umliegenden Grünflächen sind ebenfalls intensiv gepflegt, die angrenzenden Gehölzbestände (Auewaldstreifen, Gehölzbestand um den Tümpel) feucht und zum Teil sehr dicht. Auch sie bieten kein Lebensraumpotential für die beiden wärmeliebenden und auf Versteck- und Sonnmöglichkeiten angewiesenen Arten.

Auf Grund des mangelnden Lebensraumpotentials kann ein Vorkommen der Reptilienarten des Anhang IV in der Änderungsfläche zum heutigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. In den Hausgärten jenseits des Riedfurtbachs sind Vorkommen von Mauer- und Zauneidechse und bzgl. der Mauereidechse auch im Umfeld des Sportheims möglich. Liegen die Bauflächen im Vorfeld der Bebauung länger brach, wäre ein Einwandern der Arten in das Baufeld möglich.

Um dies zu vermeiden, wird die bereits im Kapitel zu den Vögeln genannte Maßnahme (Regelmäßige Mahd im Vorfeld der Bebauung) empfohlen.

Im Umfeld des neuen Gebäudes und den Außenanlagen der Kindertagesstätte werden mittelfristig voraussichtlich Strukturen entstehen, die zumindest von der weniger anspruchsvollen Mauereidechse besiedelt werden können.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ist bzgl. der Reptilien nicht zu erwarten.

4.2.3 Amphibien

Nördlich des Gebiets gibt es einen Tümpel (Teich mit Verlandungsvegetation im Gewann 'Untere Riedfurt'). Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV sind aus diesem Gewässer nicht bekannt. In den Zaberauen gibt es bekanntermaßen Vorkommen der Wechselkröte.

Der Geltungsbereich selbst bietet weder für die Wechselkröte, noch für andere Amphibienarten geeignete Laich- noch Überwinterungs- bzw. Landlebensräume und ein Vorkommen im Plangebiet kann zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschlossen werden. Durch die Nähe zum Riedfurtbach und dem Tümpel nördlich sind Amphibienvorkommen im Umfeld aber wahrscheinlich und auch Vorkommen der Wechselkröte nicht auszuschließen.



Abb.: Teich nördlich des Plangebiets

Um artenschutzrechtliche Konflikte wie im Bereich des Industriegebiets Langwiesen IV zu vermeiden, sollte das Entstehen von temporären Kleinstgewässern im Baufeld, sei es in Wagenspuren oder Baugruben, tunlichst vermieden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass ein Einwandern der Art – und auch anderer Amphibien – ausgeschlossen werden kann.

Es wird daher empfohlen, während der Bauphase vorsorglich entsprechend der folgenden Maßnahmenskizze nach Norden, Süden und Osten einen Amphibienschutzzaun entlang der Baufeldgrenzen zu stellen, der in den Boden eingegraben und regelmäßig auf Dichtheit überprüft wird.



Abb.: Skizze zum Standort des Amphibienschutzzauns (blau gestrichelt) während Bauphase (unmaßstäblich)

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann dadurch vermieden werden.

Mosbach, den 22.05.2024

Spull gran

Anhang

Gramlich, Ralf, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan "Jakobsäckerstraße", Güglingen-Frauenzimmern, Juni 2023, Tabelle.

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

	Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus									m Unters	_	_	Arten nach Beobachtungsterminen			
																		Beobachtungstag/	Uhrzeit von bis /\	Vetterbedingungen
														Brutvogel		Nahrui	ngsgast	1	2	3
				Rot	te Liste Ba	aWü	7	-7.		BArt	SchV.	1 1	Α	В	С			22.03.23	23.04.23	14.05.23
ē			DDA				lanc	ļ ģ	Serr	#:		1 1				İ		9:00-10:00	6:00-7:00	19:00-22:00
=					Trend		sch	elsc	ouc) Ütz	ΙŢ	Brutvogel (B)	en	es	<u>_</u>	Φ		10°-12 °C	10-11 °C	13-12 °C
Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	irze	<u>e</u> .		ë	ent	/og nie	l E	scl	ihü	oder	3rüt	lich	Brüten	näh	l gul	4/8	8/8-1/8	7/8
Lfd.			Artkürzel	Kategorie	Kurzfristiger	Häufigkeit	Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutz richtlinie	Species of European Conservation Concern	Besonders geschützt	Streng geschützt	Nahrungs- gast (N)	Mögliches Brüten	Wahrscheinliches Brüten	Sicheres B	Bodennähe	Überflug	Bft 1-3	Bft 0	Bft 1-5
1	Amsel	Turdus merula	А		1	sh	-	-	-	Х	-	В			Х			Х	Х	Х
2	Bachstelze	Motacilla alba	Ва		$\downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В		Х		Х		X		
	Blaumeise	Parus caeruleus	Bm		1	sh	-	-	-	X	-	В		Х				X	Х	Х
4	Buchfink	Fringilla coelebs	В		$\downarrow \downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	X	-	В			Х			X	Х	Х
5	Buntspecht	Dendrocopus major	Bs		=	h	-	-	-	X	-	В	Х						Х	
6	Distelfink	Carduelis carduelis	Sti		$\downarrow \downarrow \downarrow$	h	-	-	-	Х	-	В	Х						X	Х
7	Elster	Pica pica	E		个	h	-	-	-	X	-	В			Х			X	Х	Х
8	Grünfink	Carduelis chloris	Gf		=	sh	-	-	-	X	-	В		Х					X	Х
9	Hänfling	Carduelis cannabina	Hä	3	\downarrow \downarrow \downarrow	mh	V	-	2	X	-	В	Х						X	
10	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr		=	sh	-	-	-	X	-	В	X					X		
11	Heckenbraunelle	Prunella modularis	He		=	sh	-	-	-	X	-	В		Х				X		
12	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes	Kb		=	h	-	-	-	X	-	N					Х	X		
13	Kohlmeise	Parus major	K		=	sh	-	-	-	X	-	В		Х				X	X	X
14	Mäusebussard	Buteo buteo	Mb		=	h	-	-	-	X	X						Х	X		
15	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg		1	sh	-	-	-	X	-	В			Х				X	X
	Nachtigall	Luscinia megarhynchos	N		=	mh	-	-	-	X	-	В			Х				X	X
	Rabenkrähe	Corvus corone	Rk		=	h	-	-	-	Х	-	N				Х			X	
	Ringeltaube	Columba palumbus	Rt		个个	sh	-	-	-	Х	-	В		Х				X	X	X
	Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R		=	sh	-	-	-	Х	-	В			Х			X		X
20	Schwarzspecht	Dryocopus martius	Ssp		=	mh	-	X	-	Х	X	N				Х				X
	Singdrossel	Turdus philomelos	Sd		$\downarrow \downarrow \downarrow$	sh	-	-	-	X	-	В			Х			Х	X	Х
	Star	Sturnus vulgaris	S		=	sh	-	-	3	Х	-	В			Х			X	X	X
23	Stockente	Anas platyrhynchos	Sto	V	$\downarrow \downarrow \downarrow$	h	-	-	-	X	-	N	_			Х			X	
	Sumpfmeise	Parus palustris	Sum		=	h	-	-	3	X	-	В	Х					X		
	Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	Su		↓ ↓	h	-	-	-	X	-	В	Х							X
26	Türkentaube	Streptopelia decaocto	Tt		$\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$	h	V	-	-	X	-	В			Х			X	X	X
27	Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N							X	
28	Wacholderdrossel	Turdus pilaris	Wd		$\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$	h	-	-	-	X	-	В			X			X	X	X
	Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	Z		=	sh	-	-	-	X	-	В			X			X	X	X
30	Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi		=	sh	-	-	-	X	-	В			Х			X	X	X

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

 $V = Arten \ der \ Vorwarnliste, \ 3 = gefährdet, \ 2 = stark \ gefährdet, \ 1 = vom \ Aussterben \ bedroht.$

 $\downarrow \downarrow \downarrow \downarrow$ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.
 ↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 23086

Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker"

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6919 NO und 6920 NW der Topographischen Karte 1:25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵				
Säuge	Säugetiere ohne Fledermäuse ⁶											
1.	Biber	Castor fiber	2	X								
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X								
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G	X								
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X								
Flede	Fledermäuse ⁷											
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Funde in 6919 (NW+NO)+SW+SO Fundangabe in 6919, 6920				
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X								
7.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6920 (NW)+NO Wochenstube in 6920 NW				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X								
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		Funde in 6919 (NW+NO)+SO Winterfunde in 6919 NW+NO				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X								
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X								
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X								
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			Fundangabe in 6919, 6920				

LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. Bett (Eledermöuse): aus LUBW. Geodaten für die Artengrus

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

 $^{^{\}rm 6}~$ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 23086

Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker"

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV **Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6919 NW+NO) Sommerfunde in 6919 NO
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Funde in (6919 NO) Sommerfunde 6919 NO
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Sommerfunde in 6919 NO
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3	X				
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6919 (NW+SW+NO)+SO, 6920 NW+NO
								Wochenstube in 6919 SW+NW+NO
Repti		Т		1	1	1	1	1
	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2			X		Fundangabe in 6919, 6920
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3	X				
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6919, 6920 NW+ SW, (6920 NO+ SO)
Ampl	hibien							
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6919, 6920
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6919, 6920 Fundangabe in 6919, 6920
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in (6920 NW) Fundangabe in 6919, 6920
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6919, 6920
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2			X		Fundangabe in 6919 NW+ NO+ SO, 6920
Schm	etterlinge ⁹ 10		•					
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuer- falter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in 6919, 6920

Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
 Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

 $^{^{\}rm 10}$ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 23086

Bebauungsplan "Riedfurt-West, 1. Änderung KiTa Jakobsäcker"

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV **Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6919, 6920
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf- Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6919, (6920)
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer	.11							
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2		X			Fundangabe in 6920
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1		X			Fundangabe in (6919)
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libell	len ¹²							
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weicl	htiere							
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1					
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn-	und Blütenpflanzen							
67.	Bodensee-Vergißmein- nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in (6919)
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

12 Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

Wagner + Simon Ingenieure GmbH INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.